

(2) Er untersteht dem Führer und Reichskanzler unmittelbar und erhält Weisungen nur von ihm.

II

(1) Zentralstelle zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren ist der Reichsminister des Innern.

(2) Die obersten Reichsbehörden haben bei allen Maßnahmen, die das Protektorat betreffen, im besonderen bei dem Erlaß von Rechtsvorschriften und bei Organisationsmaßnahmen, das Einvernehmen mit der Zentralstelle herbeizuführen.

III

(1) Ausführungsvorschriften zu Ziffer I behält sich der Führer und Reichskanzler vor.

(2) Ausführungsvorschriften zu Ziffer II erläßt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 22. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Vertrag über das Schutzverhältnis zwischen dem Deutschen Reich und dem Slowakischen Staat.¹⁾

Die Deutsche Regierung

und

die Slowakische Regierung

sind, nachdem sich der Slowakische Staat unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt hat, übereingekommen, die sich hieraus ergebenden Folgen durch einen Vertrag zu regeln. Zu diesem Zwecke haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der beiden Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Das Deutsche Reich übernimmt den Schutz der politischen Unabhängigkeit des Slowakischen Staates und der Integrität seines Gebietes.

Artikel 2

Zur Durchführung des vom Deutschen Reich übernommenen Schutzes hat die Deutsche Wehrmacht jederzeit das Recht, in einer Zone, die westlich von der Grenze des Slowakischen Staates und östlich von der allgemeinen

¹⁾ RGBl. 1939, II, S. 607.

Linie, Ostrand der Kleinen Karpathen, Ostrand der Weißen Karpathen und Ostrand des Javornik Gebirges, begrenzt wird, militärische Anlagen zu errichten und in der von ihr für notwendig gehaltenen Stärke besetzt zu halten.

Die Slowakische Regierung wird veranlassen, daß der für diese Anlagen erforderliche Grund und Boden der deutschen Wehrmacht zur Verfügung gestellt wird. Ferner wird die Slowakische Regierung einer Regelung zustimmen, die zur zollfreien Versorgung der deutschen Truppen und zur zollfreien Belieferung der militärischen Anlagen aus dem Reich erforderlich ist.

In der im Absatz 1 beschriebenen Zone werden die militärischen Hoheitsrechte von der deutschen Wehrmacht ausgeübt.

Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die auf Grund eines privaten Vertragsverhältnisses mit der Errichtung militärischer Anlagen in der bezeichneten Zone befaßt sind, unterstehen insoweit der deutschen Gerichtsbarkeit.

Artikel 3

Die Slowakische Regierung wird ihre eigenen militärischen Kräfte im engen Einvernehmen mit der deutschen Wehrmacht organisieren.

Artikel 4

Entsprechend dem vereinbarten Schutzverhältnis wird die Slowakische Regierung ihre Außenpolitik stets im engen Einvernehmen mit der Deutschen Regierung führen.

Artikel 5

Dieser Vertrag tritt sofort mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine Zeit von 25 Jahren. Die beiden Regierungen werden sich vor Ablauf dieser Frist rechtzeitig über eine Verlängerung des Vertrages verständigen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet.

Wien, den 18. März 1939.

Berlin, den 23. März 1939.

Für die Deutsche Regierung:
von Ribbentrop

Für die Slowakische Regierung:

Dr. Jozef Tiso

Dr. Vojtech Tuka

Dr. F. Durcanský